

## Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### Achte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 25. Juni 2015 die folgende Achte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Achte Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

---

**Achte Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 25. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter  
Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt  
geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2015**

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2015, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt  
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel  
(Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum  
Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der  
Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

**§11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt  
(Zulassungsgebühr)**

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) ~~Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben: erhoben wird, darf~~
  1. Die Gebühr gemäß Tabelle IV darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 60.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  2. Wenn die Zulassung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Zulassungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Zulassungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle IV bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 56.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 76.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  3. Für jede Zulassung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Zulassungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle IV um EUR 0,40.
- (3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 4~~1~~ setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 4~~1~~ zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

(24) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 bis 3 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

## **§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)**

(1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben.

(2) ~~Die Gebühr, die für~~ die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben: ~~wird, darf~~

1. Die Gebühr gemäß Tabelle V darf bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 75.000 je Antragsteller und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle V solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 100.000 je Antragsteller und Kalenderjahr erreicht ist.
2. Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Zulassungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle V bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 70.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle V solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 95.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
3. Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle V um EUR 0,50.

[...]

## **IV. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)**

## **§ 14 Einführungsgebühr**

(1) Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben.

(2) ~~Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:~~ wird, darf

1. Die Gebühr gemäß Tabelle VII darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.

2. Wenn die Einführung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einführungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einführungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle VII bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 14.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 19.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.

4.3. Für jede Einführung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einführungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle VII um EUR 0,10.

[...]

**Tabelle IV  
Zulassungsgebühr gemäß § 11**

<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1	Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz <u>2</u>	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	200,-

**Tabelle V  
Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 12 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	300,-

**Tabelle VI  
Widerruf der Zulassung gemäß § 13**

<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 3_4	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen	regulierter Markt	2.500,-

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
	Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen		
§ 13 Absatz 3 <u>4</u>	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle VII  
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 14 Absatz 1	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz 1	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz 1	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	500,-

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) § 11, 12 und 14 sowie die Tabellen IV, V und VII treten in der durch Artikel 1 geänderten Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Tabelle VI tritt in der durch Artikel 1 geänderten Fassung am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. Juni 2015 gemäß Artikel 2 Absatz (1) am 1. Januar 2016 und gemäß Artikel 2 Absatz (2) am 1. Juli 2015 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Juni 2015 (Az.: III 8 – 37 d 02.05.08#001) erteilt.

Die Achte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2015

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann